

Die Dorfapotheke Wohlen und ihre Betreuer : der Apotheker und sein Reich

Autor(en): **Schaffner, Ernst**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft
Freiamt**

Band (Jahr): **43 (1969)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1045980>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Dorfapotheke Wohlen und ihre Betreuer

Der Apotheker und sein Reich

Ernst Schaffner

Durch den bedingungslosen Schiedsspruch Napoleons war im Jahre 1803 eine vollständig neugestaltete Schweiz entstanden. Der damals in Europa allmächtige Herrscher auferlegte dem bis zum Bürgerkrieg gesteigerten Hader des in sich zerrissenen Volkskörpers unseres Vaterlandes eine Verfassung, von der er hoffen durfte, dass sie diesem den inneren Frieden bringen werde. In der Hauptsache ordnete diese sogenannte Vermittlungsakte selbst bloss die Einteilung des nunmehrigen Staatsgebietes und dessen verwaltungstechnische, politische und militärische Organisation, währenddem er für die Lösung der meisten kulturellen Aufgaben und andere Belange eines Staates jedem Kanton eine eigene Verfassung mitgab.

Dem neu gebildeten Kanton Aargau, der sich nunmehr aus vier einzelnen, bisher verschieden gearteten Teilen, nämlich dem Freiamt, der Grafschaft Baden, dem bisher österreichischen Fricktal und dem sog. Berner Aargau zusammensetzte, fiel die Erfüllung der ihm vorgezeichneten Obliegenheiten besonders schwer. Ganz abgesehen von der ungewohnten staatlichen Verschmelzung der bisher so verschieden regierten Gebiete fehlten ihm für die Durchführung seiner organischen und kulturellen Mission Vorbilder, an deren Einrichtungen er sich für seine eigenen neu zu schaffenden Vorschriften hätte anlehnen können. Ihre Lösung wurde erschwert durch die bisher gesetz- und gewohnheitsmässig so ganz anders hergebrachten Verhältnisse und Voraussetzungen der einzelnen Landschaften. Ihr stand ein grosser Teil der Bevölkerung argwöhnisch gegenüber. Zudem fiel die Kindheit unseres Kantons in die Zeit des Mangels, der Armut und der äussern Abhängigkeit, die sich störend auf das Innen- und Eigenleben aller von ihr betroffenen Staaten auswirkte.

Nichtsdestoweniger machten sich die Behörden des Kantons Aargau mit frischem Mut daran, ihre Volksgemeinschaft nach dem durch die Mediationsverfassung vorgezeichneten Weg auszubauen. Es ist sicherlich bewunderungswürdig, wie sie trotz aller tatsächlichen und personellen Hindernisse die Lösung einzelner Staatsaufgaben in vorbildlicher Weise entwickelten. Das morsche alte Staatsgebäude war vollständig abgebrannt. Rasch legte man Stein auf Stein zu einem neuen zusammen. Die Gültigkeit früherer Gesetze war unsicher geworden. In Eile schuf man neue, zeitgemässere. Freilich geschah das nicht auf allen Rechtsgebieten gleich rührig und nicht überall mit der gleichen Gründlichkeit und Sorgfalt. Wenn aber eines der Departemente angesichts seines forschenden Zugreifens

ein besonderes Lob verdient, so betrifft es dasjenige des Gesundheitswesens. Die Gesetzgebung und der Vollzug über die dem Staate zukommenden sanitären Belange folgte rasch, Schlag auf Schlag und zwar geschickt und auf Jahrzehnte hinaus nachwirkend.

Es kann in diesem Zusammenhang nicht die Aufgabe sein, eine Geschichte des aargauischen Sanitätswesen und auch nicht eine solche der Apotheken im allgemeinen zu schreiben. Dennoch müssen gewisse zweckdienliche Vorbedingungen hier angeführt werden, da sie einen deutlichen Einschnitt gegenüber den bisherigen, frei waltenden, auf dem Lande grassierenden Gewürz- und Salbenkrämereien bedingten und auch für die Verhältnisse im Dorfe Wohlen nicht ohne Einfluss waren.

Eine der ersten Amtshandlungen des neu geschaffenen Grossen Rates war der Erlass eines Gesetzes über die Einsetzung eines *kantonalen Sanitätsrates* und die Umgrenzung von dessen Amtsbereich (1).

Dieses, meistens aus medizinisch gebildeten Fachmännern zusammengesetzte Gremium, entwickelte nun in kurzer Folge, wie seine überraschend genau geführten Protokolle und zahlreiche gesetzliche Erlasse dartun, eine sehr fruchtbare Tätigkeit. Auf seine Veranlassung erliess der Kleine Rat schon einige Monate nach Beginn seiner Regierungstätigkeit ein umfangreiches Dekret über die Organisation des kantonalen Sanitätswesens (2). Es gliedert sich in die nachgenannten sieben Titel:

1. Der Sanitätsrat §§ 1—16,
2. die Bezirksärzte §§ 17—30,
3. die Aerzte §§ 31—43,
4. die Apotheker §§ 44—59,
5. die Hebammen §§ 60—77,
6. die Viehärzte §§ 78—86,
7. die Barbieri § 87.

Die in den Untertiteln genannten Persönlichkeiten insgesamt sind die hauptsächlichsten Träger und Förderer des staatlichen Gesundheitsdienstes. Wenn auch im Verlaufe der nächsten Jahrzehnte mehrere, meist unbedeutende Veränderungen und präzisierende Neufassungen einzelner Vorschriften sich aufdrängten, so blieb doch die obgenannte Verordnung grundlegend und wegweisend für eine lange Zukunft, ja, in einzelnen Bestimmungen bis auf den heutigen Tag.

Mochten auch in der Alten Eidgenossenschaft zeitweilig grassierende ansteckende Krankheiten Mensch und Vieh bedrohen, so fehlten doch einerseits einheitlich gestaltete, für die ganze Schweiz gültige Abwehrmassnahmen, andererseits mangelte es an sachkundigen Medizinalpersonen. Ausserdem steckte die Kenntnis der Ursachen der Krankheiten noch in den Kinderschuhen. So plagten denn — ganz abgesehen von zeitweiligen Seuchenzügen der Pest, des Aussatzes, der Pocken usw. — allerhand mehr oder weniger lästige Uebel die Bevölkerung und ihr Vieh. War nicht der oder jener zum Beispiel von Eingeweidewürmern, von Krätze oder andern Hautkrankheiten, von Struma usw. oder ähnlichen

Leiden befallen? In ihrer Hilflosigkeit griffen die Leute zu allerhand, ihnen von irgend jemandem als unfehlbar helfend angepriesenen, sogenannten Heilmitteln. Es war die Zeit der Scharlatane, die, von Markt zu Markt ziehend, ihre Ware als untrügliches Elixir anboten und nach gemachtem, meist unreellem Geschäft auf Nimmerwiedersehen verschwanden. Es waren aber auch die einheimischen Bader, Scherer und andere Kurpfuscher, die aus mancherlei möglichen und unmöglichen Säften und Drogen, Salben und Tränklein zusammenbrauten, das Geheimnis der Zusammensetzung generationenlang als Familientradition hüteten und sie zur Anwendung gegen das oder jenes Uebel an den Mann brachten. Haben sich Heilkünstler dieser Art da oder dort nicht offen oder geheim bis auf den heutigen Tag erhalten? Der Kranke ist oft sehr leichtgläubig und greift in seiner Hilflosigkeit zum Strohalm, der ihn möglicherweise ans gesunde Ufer tragen könnte (3).

Kein Zweifel: Für den kritischen Beobachter bildete die Tätigkeit der erwähnten Kurpfuscher ein Krebsübel an der Volksgesundheit. Auf die radikale Beseitigung der erwähnten Misstände zielte in erster Linie das oben erwähnte Dekret und bemühten sich etwelche andere gesetzliche Vorschriften. Hauptsächlich auf zwei Wegen suchte man die Verhältnisse zu sanieren:

1. Durch das Verbot des bisherigen freien Verkaufs schädlicher, sog. Heilmittel aller Art (4).

2. Durch die Privilegierung der bestehenden und den Schutz neu entstandener Apotheken vor jeglicher illojaler Konkurrenz und der Sorge dafür, dass diese wirklich zweckentsprechend und einwandfrei eingerichtet und geführt wurden. Der Apotheker erhielt das Privileg des Alleinverkaufs gewisser, nur vom Arzte zu verordnenden Heilmittel. Jedem andern Kantonseinwohner war der Kleinverkauf aller Arten von Heilmitteln, roher oder präparierter, verboten (5). Ganz besonders aber hatte es das Gesetz auf die fremden Händler abgesehen. «Ebensowenig darf aber auch hinfüro fremden Marktschreibern, Hausierern, sogenannten Materialisten, Theriak-Essenzkrämern u. dgl. der Arzneiverkauf gestattet werden.» (6) oder «Alle Medizinalpersonen und Beamte sollen auf dergleichen Leute scharf achten» (7).

Das Gesetz schränkte auf dem Gebiete des Heilmittelhandels auch die Tätigkeit der Aerzte ein. Auf dem Lande war es üblich, dass der Arzt dem Patienten die von ihm verordnete Medizin selbst aus der eigenen Apotheke verabreichte, wie das heute noch in einzelnen Kantonen üblich ist. Diesen Nebenerwerbszweig suchte der Gesetzgeber nun durch verschiedene Beschwerden zu unterdrücken. Er unterzog die Privatapotheken der Aerzte den gleichen Vorschriften und Inspektionen wie diejenigen der Apotheker. Es war dem Arzte fernerhin nicht erlaubt, andern Personen daraus Heilmittel abzugeben als seinen Patienten. Ausserdem wurde der Arzt verpflichtet, seine Medikamente aus einer öffentlichen Apotheke des Kantons zu beziehen (8). Ganz besonders einschneidend

aber mochte für ihn die folgende Bestimmung wirken: «Die bestehenden Privatapotheken sind nach dem Tode des Eigentümers aufzuheben und *neue nur dennzumal zu bewilligen, als am Orte selbst oder in einer Entfernung von weniger als einer Stunde keine öffentliche Apotheke befindlich ist*» (9).

Dieser Privilegierung der öffentlichen Apotheken standen eine ganze Reihe von Auflagen und Erschwerungen gegenüber, die sich z. B. auf das Apothekergebäude, in detaillierten Vorschriften über die Lage des Hauses, die Inneneinrichtung, auf Dispensatorium, Giftkammer, die erforderlichen Instrumente und Geschirre, die Aufbewahrung verschiedener Präparate, die Gefässe und ihre Aufschriften bezogen (11). Der bisherige Mangel von Vorschriften über die Art, die Zahl und die Menge der Heilmittel veranlasste den Sanitätsrat zur Aufstellung von Spezialvorschriften. Das neueste preussische Heilmittelverzeichnis, die sog. Pharmacopoea borussica aus dem Jahre 1799, wurde mit einigen Abstrichen und etlichen landläufigen Zutaten und spezieller Wünsche einzelner Aerzte ihnen zugrunde gelegt (10).

Wie umfangreich diese Lagerhaltung sein musste, geht aus einem im Jahre 1841 angefertigten amtlichen Inventar der ersten Apotheke in Wohlen hervor, umfasst doch die Aufzählung des Warenbestandes nicht weniger als fünfzig volle Folioseiten. Es ist selbstverständlich, dass nicht alle diese Heilmittel schlankweg Absatz fanden, sodass unter ihnen bald einige Ladenhüter verblieben, andere wiederum vorzeitig verdarben.

Im Auftrage des Sanitätsrates überprüfte alljährlich ein Visitor, der jeweils erschien, ohne sich vorher anzumelden, die Verhältnisse der Apotheke (12,13).

Die Seele seines Geschäftes ist dessen Inhaber. Seine öffentliche Verantwortung reicht indessen weit über die Rücksicht auf den finanziellen Ertrag hinaus. Sie steht im engsten Zusammenhang mit dem Wohl einer breiten Oeffentlichkeit. Deshalb stellt der Staat nicht nur hohe Ansprüche in Hinsicht auf die Fachkenntnisse an die Bewerber um eine Konzession, sondern ebenso sehr in bezug auf dessen Charakter. Dem Sanitätsrat legt der Kandidat seiner Anmeldung nicht nur Fachzeugnisse bei, sondern auch eine Bescheinigung über seine «bisherige gute Aufführung und Moralität» (14). Die Prüfung zerfällt in eine theoretische und eine technisch-praktische. Im ersten Teil wird er in Botanik, Mineralogie, Chemie, Pharmacie, Materia medica und Heilkunde geprüft, im zweiten hat er sich bei praktischer Betätigung in einer Apotheke zu bewähren (14). Aus allen bisher angeführten Gesetzen und aus zahlreichen andern, der Kürze halber hier nicht genannten, spricht das eindeutige Bestreben, die weitverbreitete Quacksalberei zu unterdrücken und ein tüchtiges einheimisches Apothekergewerbe heranzubilden, an das man gemäss den jeweiligen Fortschritten der Wissenschaft bis heute immer wieder erhöhte fachliche Anforderungen stellte. Verfolgen wir in diesem Sinne die Entwicklung in Wohlen!

Die ersten Apotheken in Wohlen

Privater Heilmittelverkauf

Das Gemeindearchiv von Wohlen übermittelt uns leider nur sehr wenige Nachrichten über die Anfänge und den Bestand einer Apotheke des Ortes. Die nächstgelegenen Institutionen dieser Art befanden sich in den Städten Lenzburg und Bremgarten. Ausserdem betrieb das Kloster Muri vermutlich die älteste Heilmittelverkaufsstelle unserer Gegend, die man mit Recht als Apotheke bezeichnen durfte; entsprach doch die Pflege der Heilkunde der uralten Regel des Benediktinerordens. Die Freiämter hatten es deshalb nicht leicht, sich am Wohnorte selbst mit zutreffenden Medikamenten einzudecken. Wir dürfen darum ohne weiteres annehmen, dass die oben geschilderte, auf dem flachen Lande allgemein verbreitete Quacksalberei auch vor unserem Dorfe nicht Halt machte. Ja, wir haben in den spärlichen einschlägigen Akten sogar noch zwei untrügliche Zeugnisse dafür erhalten, dass sie auch nach dem Erlass der ersten sanitärischen Vorschriften des Kantons Aargau noch nicht ganz erloschen war. In seiner Sitzung vom 8. August 1811 beschloss nämlich der hiesige Gemeinderat, dem Scherer Wohler anzuzeigen, dass dieser «in Zukunft keinem Armen auf Conto der Armenkasse der Gemeinde Wohlen keine (sollte heissen: irgendwelche (!) Medizin geben solle, er habe zuvor vom sämtlichen Gemeind Rath schriftlich Bewilligung erhalten. Widrigen Falls ihm dergleichen Cünten nicht in Rechnung der Gemeind oder der Armenkasse angenommen würden» (15). Ausserdem dürfte eine angesehenere Familie Meier (ein Mitglied sass im Gemeinderat) ihren Zunamen zu ihrer Unterscheidung von den übrigen «Meiern» des Dorfes den Beinamen «s' Salberlis» von ihrem Gewerbe der Herstellung und des Verkaufes von heilsamen Salben und anderem bekommen haben.

Wie aus verschiedenen Akten hervorgeht, dürfte das Geschäft dieser Pseudo-Apotheker-Aerzte, der Kräuter- und Salbenkrämer und der sog. Scherer ziemlich einträglich gewesen sein. So weit wir sehen können, handelt es sich durchaus um habliche und angesehene Leute. Der genannte Heinrich Meyer baute 1838 ein für die damalige Zeit stattliches Haus, ein solches, wie es offenbar in dieser Epoche nur ein begüterter Bürger sich zu leisten vermochte (16). Der oben erwähnte Scherer, Melchior Weber, wird in einigen Akten als Ammann bezeichnet. Für welches Kloster oder welchen Herrn dieses Amt zutraf, wird uns allerdings nirgends übermittelt. Wir finden diesen Titel für ihn in Protokollen der Jahre 1793 und 1794 (17). 1806 erhielt er vom Gemeinderat die Bewilligung, «auf seinem von Johannes Fluri gekauften Acker auf dem Aesch, bei des Düren Haus, hinter dem Fussweg» ein neues Haus zu

bauen (18). 1807 verkauft er sein bisheriges Haus an Herrn Grossrat Antoni Wohler. Dieser benachrichtigt den Gemeinderat, «dass er gesinnt sei, auf seinem von Scherer Wohler anerkauften Haus im Juchli eine Neue Schür zu bauen». Die Bewilligung wird ihm unter den üblichen Bedingungen erteilt, nämlich, dass die Scheune nach gesetzlicher hoher Verordnung 10 Schuh von der Landstrasse und 60 Schuh vom jetzigen Zehnthaus entfernt gebaut werde (19). 1812 stirbt Scherer Melchior Wohler, was daraus hervorgeht, dass der Gemeinderat für dessen Frau Wwe. Jacobea gebr. Herzog, dessen Tochter Franziska und dessen Sohn Christian Wohler je einen Vormund bestellt (20).

Privatapotheken der Aerzte

Es ist unter diesen Voraussetzungen nicht verwunderlich, dass die Dorfärzte von Wohlen auch unter den veränderten gesetzlichen Verhältnissen selbst dispensierten, d.h., den Patienten die von ihnen verordneten Heilmittel selbst verabreichten. Das älteste Zeugnis dafür liegt im Gemeindearchiv. Es ist eine Arztrechnung für die Behandlung eines ungenannten Kranken während der drei letzten Monate des Jahres 1826 und im Februar 1827, ausgestellt in Franken und Batzen. Sie ist quittiert in Wohlen, am 11. August 1827 durch den Arzt A. Hartmeier. Das «Conto» enthält im einzelnen :

Pulver zu 7 bz,
Mixturen zu je 9 bz bis 1 Franken,
Salben zu je 5 bis 8 bz,
Untersuchung und Impfen zu 1 Franken 2 bz.
Ein Hausbesuch 2 bz,
Ein Abendbesuch zusammen mit Mixtur und Salbe 1 Fr. und 4 bz.

Gemessen an den Einkommensverhältnissen der damaligen Zeit sind die Medikamente auffallend teuer; betrug doch der Taglohn eines ungelerten Arbeiters noch 1810 bloss einen Franken und derjenige eines Handwerkers in der Regel nicht mehr als Fr. 1.20. Für eine sog. Mixtur oder eine Salbe war der Patient somit gezwungen, je nachdem annähernd einen ganzen Taglohn zu opfern. Wer wird sich da wundern, wenn der Kranke versuchte, die Mittel anderswo billiger zu bekommen? Voll Bescheidenheit nimmt sich dagegen der Krankenbesuch des Arztes in seiner Taxation aus. Wir begreifen deshalb, wenn den Aerzten daran gelegen war, ihren Patienten die verordneten Heilmittel aus der eigenen Offizin zu liefern (21).

Die Apotheke Hartmanns war übrigens nicht die einzige dieser Art im Dorfe. Das geht aus folgender protokollarischer Notiz hervor. Im Jahre 1835 verlangte der Gemeinderat nämlich von einem andern Arzt, Dr.

Meyer, die Führung eines besondern Kontrollbüchleins für die Eintragung der im Armenhaus zu verabreichenden Medikamente. Zugleich beschloss er, Dr. Hartmann zu erlauben, zwei namentlich aufgeführte, armengemässige, kranke Personen zu behandeln.

Die Hausmannsche Apotheke

Bei den kantonalen Sanitätsbehörden hatte man im Verlaufe der Jahre offenbar den Eindruck erhalten, dass die bestehende Gesetzgebung, das Gesundheitswesen betreffend, nicht genügte, dass sie entweder nicht strenge genug gehandhabt würde oder noch zu grosse Maschen aufwies. Man erneuerte oder verbesserte sie vor allem in dem Sinne, dass man die konzessionierten Apotheken noch in höherem Masse schützte. Das Gesetz über die Organisation des Sanitätswesens vom 15. Christmonat 1836 brachte aber vor allem den Landärzten eine arge Enttäuschung. Es fasste nämlich die Bestimmungen über die Ausübung der Selbstdispensation der Aerzte in mancher Beziehung schärfer und enger (22). Der Paragraph 56 umfasste eine seitenlange Aufzählung der Voraussetzungen für das Recht der Erlangung einer ärztlichen Selbstdispensation. Wir können uns die Mühe ersparen, sie alle hier zu erwähnen. Es seien lediglich einige Erschwerungen zu besprechen. Einige Beschwerden seien trotzdem angeführt. Das Gesetz verlangte z.B. nunmehr vom Arzt dieselben pharmazeutischen Kenntnisse wie vom Apotheker. Es zwang ihn, seine Materialien bei der Konkurrenz, d.h. in einer öffentlichen Apotheke einzukaufen. Die innern Einrichtungen und die Lokalitäten des Gebäudes unterlagen nunmehr derselben regelmässigen strengen Visitation wie diejenigen der öffentlichen Apotheke usw. Das schwerwiegendste Hemmnis lag aber wohl wie bisher darin, dass die Selbstdispensation dem Arzte gänzlich verboten war, wenn sich im Umkreis einer Wegstunde seines Wohnsitzes eine öffentliche Apotheke befand. Offenbar hatten viele auf die Aufhebung dieser Bestimmung gehofft. Statt dessen führte man sie nun konsequent durch, was einigen Widerspruch erregte, sodass sich die hohe Regierung veranlasst sah, den Sanitätsrat darauf aufmerksam zu machen, dass bis zu erfolgten neuerlichen Abänderungen des Gesetzes, dieses in allen Teilen zu vollziehen sei. Gemäss dieser Weisung beschloss die ermahnte Sanitätsbehörde, «die innert einer Stunde von öffentlichen Apotheken wohnhaften Aerzte, welche Hausapotheken besitzen, durch die Herren Bezirksärzte aufzufordern, dieselben von nun an eingehen zu lassen und in eine öffentliche Apotheke des Kantons zu dispensieren,

dann auf die genaue Vollziehung dieses Auftrages zu achten und innert acht Wochen über die Nachachtung desselben wieder Bericht zu erstatten. Den Herren Amtmännern wird von diesem Auftrag Kenntniss gegeben und diejenigen *von Bremgarten und Zurzach noch besonders ersucht, den Herren Bezirksärzten diese Weisung zum eigenen Verhalten zu eröffnen und auf deren Vollziehung genau zu achten*» (23).

Das war zutreffenden Orts Oel ins Feuer gegossen. Wer verzichtete denn gerne auf die Ausübung einträglicher Geschäfte, die er jahrelang betrieben hat? Spannungen zwischen Aerzten und Apothekern waren da oder dort wohl kaum zu vermeiden, zumal dort, wo ein frisch eröffnetes Geschäft einer längst ausgeübten Selbstdispensation den Boden entzog. Das erwähnte Zirkularschreiben zielte jedoch offensichtlich auf die Verhältnisse in Wohlen ab, wo soeben eine neue Apotheke eröffnet worden war, und wo der ansässige Bezirksarzt Hartmann seit langem dispensierte. Der Vorschrift des Gesetzes gemäss hätte nun diese Hartmannsche Apotheke eingehen müssen. Als deren Besitzer jedoch keine Miene machte, ihr nachzukommen, wurde er von dem Neuankömmling eingeklagt und vom Bezirksgericht bestraft. Wie aus anderen Akten des Gemeindearchivs hervorgeht, war Hartmann ein etwas selbstbewusster, rechthaberischer Mann, der sich nicht gerne massregeln liess. Um dem Buchstaben des Gesetzes eine Nase zu drehen, verlegte er kurzerhand seine Apotheke nach Hägglingen (24).

Der neue Apotheker von Wohlen liess sich diesen Schachzug Hartmanns nicht ohne weiteres gefallen. In einem Schreiben an den Sanitätsrat richtete er sich «gegen die Selbstdispensation dortiger Aerzte». Zugleich erlaubte er sich die höfliche Anfrage, ob dem Bezirksarzt Hartmann gestattet werden könne, die nun nach Hägglingen dislozierte Apotheke beizubehalten. Der Sanitätsrat wies die Eingabe zum Entscheid und zur Berichtsgabe an den h. Regierungsrat. In seiner Antwort traf dieser unter Hinweis auf die Bestrafung des Bezirksarztes Hartmann wegen Selbstdispensation durch das Bezirksgericht Bremgarten folgenden salomonischen Entscheid: «In betreff der Transportierung seiner Hausapotheke nach Hägglingen aber findet man, dass sich das Gesetz darüber nicht bestimmt ausspreche und auch über den Vollzug des § 56 des Gesetzes habe von vielen Seiten Einsprache stattgefunden, und über diesen Paragraphen herrsche gegenwärtig ein Provisorium, sodass wohl Herr Hartmann nicht gehalten werden dürfe, diese Apotheke gänzlich abzuschaffen, noch weniger seine in Wohlen haltende Notapotheke unbenutzt zu lassen. Uebrigens sei man auch gegenwärtig im Falle, den Apotheker Hausmann (d.h. den Kläger) wegen unbefugter Ausübung der Heilkunde dem Gericht zur Strafe zu verzeigen.» Dass dieses Urteil nicht allgemein befriedigte, zeigte sich darin, dass selbst im Sanitätsrat ein Mitglied, Apotheker Suter, eine Verwahrung dagegen zu Protokoll gab. Welcher Art das erwähnte Vergehen des Anklägers Hausmann im einzelnen betraf, wird uns verschwiegen. Es kann sich jedoch wohl nur

um eine Uebertretung des Paragraphen 69 des Sanitätsgesetzes handeln, der einem Apotheker, der nicht zugleich patentierter Arzt ist, verbietet, «sich mit der Ausübung der Heilkunde abzugeben. Er soll diejenigen, die von ihm Arzneien für Krankheiten verlangen, an einen Arzt weisen» (25).

In den bisherigen Ausführungen haben wir bereits den Zeitpunkt überschritten, in dem in Wohlen eine konzessionierte Apotheke entstanden war, und haben Verhältnisse erörtert, die mit einer solchen im Zusammenhang standen. Holen wir deshalb einiges nach !

Im Laufe des Jahres 1837 hatte ein Friedrich Hausmann in Lenzburg an den Regierungsrat das Gesuch um Bewilligung der Eröffnung einer Apotheke in Wohlen eingereicht. Hausmann war ein in Lenzburg niedergelassener Deutscher. Er stammte aus der Gemeinde Dettelbach bei Mainz (26). Am 16. September des genannten Jahres begutachtete der Sanitätsrat dieses Begehren laut nachfolgender protokollarischer Notiz: «Die Anzeige des Herrn Apotheker Hausmann in Lenzburg, dass er eine öffentliche Apotheke in Wohlen errichten wolle, wird der Regierung mit folgender Bemerkung übermacht, dass hieraus wiederholt ersehen werden könne, wie leicht eine Menge auswärtiger Apotheker von dem erlassenen Gesetz über die Organisation des Sanitätswesens Gebrauch machen, wenn nicht hierin grössere Beschränkungen gemacht werden» (27). Hausmann besass das aargauische Apothekerpatent (28). Es stand der Bewilligung seines Begehrens nichts im Wege. Der Sanitätsrat machte von dem zusagenden Entscheid der Regierung dem Bezirksarzt von Bremgarten mit dem Ersuchen Mitteilung, «darauf zu achten, dass vor Einrichtung, Untersuchung und Eröffnung dieser Apotheke, Herr Hausmann sich mit keinerlei Verkauf von Arzneien befasse und wolle sonach die Anzeige über gehörige Einrichtung dieser Apotheke gewärtigen» (29). Es hätte offenbar dieser Aufforderung nicht bedurft, denn der Bezirksarzt von Bremgarten war eben der oben erwähnte Hartmann in Wohlen, der selbst dispensierte.

Die Visitation der neuen Apotheke in Wohlen wurde vom Sanitätsrat seinem Mitgliede, dem Apotheker Dr. Diebold in Baden, übertragen (30). Gestützt auf den Rapport dieses Gewährsmannes beschloss die Sanitätsbehörde am 23. 4. 1838, dem Herrn Friedrich Hausmann die Eröffnung seiner neuen Apotheke in Wohlen für das Publikum zu gestatten und mit dem Vollzug dieses Aktes den Bezirksamtmann von Bremgarten zu beauftragen. Die Bewilligung geschah allerdings nur mit dem Vorbehalt, dass einige durch den Visitator gerügte Mängel behoben würden. Der Bezirksarzt erhielt überdies den Auftrag, über die Erfüllung dieser Bedingungen zu wachen und auch dafür zu sorgen, dass die Eröffnung im Kantonsblatt bekannt gemacht würde (31). Bedeutet es nicht eine Ironie des Schicksals, dass gerade derjenige kraft seines Amtes mit dieser Aufgabe

betraut wurde, dem aus persönlichem Interesse die Eröffnung verhasst war? Es stellten sich denn auch bald die oben geschilderten Misshelligkeiten ein.

Ueber die Wirksamkeit Hausmanns in Wohlen sind wir nur spärlich unterrichtet. Er scheint seine Apotheke hauptsächlich durch Gehülfen betrieben zu haben. Es wird uns bloss von einem Apothekergehülfen Schnürler berichtet, dass dieser soeben vom Sanitätsrat als solcher patentiert worden sei (33). Sodann liegt eine Rechnung an eine Kundin in Wohlen vom 26. November 1839 vor. Apotheker Fr. Hausmann fordert darin von ihr für die in den Monaten Mai, Juni und August gelieferten, einzeln angeführten Mixturen, den Betrag von Fr. 3.15. Die Forderung wird am 21. Dezember 1839 beglichen und erhält die Unterschrift «per Hausmann, Apotheker, Müller» (34). Ob dieser «Müller» der spätere Inhaber, der Wohlener Apotheker J. B. Müller ist, der hier vor seinem Staatsexamen noch einige Zeit bei Hausmann Praxis machte, lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen, hat aber einige Wahrscheinlichkeit für sich (35).

Herr Hausmann scheint ein rühriger Kaufmann gewesen zu sein. Plötzlich begnügt er sich nicht mit einem einzigen Verkaufsbetrieb. Er kauft die Witwe Kleugsche Apotheke in Bremgarten noch dazu und versucht nun in Wohlen und der Bezirkshauptstadt Bremgarten gleichzeitig zu dispensieren. Der Bezirksarzt Hartmann wittert Morgenluft für sich. Er meldet dem Sanitätsrat das Verhältnis. Dieser erklärt das Zwiegespann als ungesetzlich und fordert den Herrn Bezirksamtman von Bremgarten auf, dem Inhaber, Herrn Hausmann, «zu eröffnen, *dass er nur eine Apotheke selbst bedienen dürfe, in die andere aber mit möglichster Beförderung einen patentierten Provisor anzustellen habe und ihm auch die Erklärung abzuverlangen, welche von den beiden Apotheken er selbst bedienen wolle, wo dann die andere bis auf erfolgte Anstellung eines patentierten Provisors geschlossen werden soll*» (36).

Hausmann sieht sich nun gezwungen, eine der Apotheken zu schliessen oder sie durch einen Provisor betreiben zu lassen, welches letzteres wohl im Hinblick auf die Suche nach einem passenden Leiter offenbar sehr schwierig war. Er entscheidet sich für das längst eingeführte Geschäft in Bremgarten und verzichtet vorläufig auf den Weiterbetrieb in Wohlen. Am 19. September 1840 meldet der Bezirksarzt nämlich, dass in Wohlen gegenwärtig keine öffentliche Apotheke bestehe. Eine Randnotiz des Protokolls erwähnt eine abgegangene Apotheke in Wohlen (37). Gleichzeitig aber vernehmen wir, dass ein Herr Karl August Schweppe von Feldrennach, Königreich Württemberg, Amt Neuburg, die Hausmannsche Apotheke in Wohlen, «in der Voraussetzung seiner Patentierung allerdings, käuflich an sich gebracht» habe. Zugleich habe er sich zur Staatsprüfung gemeldet. Im Hinblick darauf erlaubt man ihm die Wiedereröffnung der Apotheke (38). Offenbar hatte er jedoch im Examen kein Glück oder hat es gar nicht angetreten, denn am 18. März 1841 fragt

der Sanitätsrat den Bezirksarzt von Bremgarten an, «ob die Anzeige, dass in Wohlen ausser der kürzlich zu eröffnen bewilligten Apotheke des Hrn. Johann Baptist Müller noch eine andere durch einen andern ungeprüften und nicht patentierten Apotheker betrieben werde, ihre Berechtigung habe» (39). Daraufhin zeigt der Bezirksamtmann von Bremgarten am 28. Mai 1841 dem Sanitätsrat an, dass er in Vollzug des erhaltenen Auftrages die Apotheke des Herrn Karl August Schweppe in Wohlen geschlossen habe (40).

Eine unerwartete Wendung bringt jedoch eine neue Situation. Am 8. Juni 1841 stirbt Schweppe im Alter von 38 Jahren (41).

Was soll nun mit seiner Hinterlassenschaft geschehen? Diese Frage tritt plötzlich an die entfernt wohnenden Anverwandten und Erben des Verstorbenen heran. Sie betrauen den Chemiker C. W. Gebhard, patentierten Apotheker in Aarau, unter Beizug des Gemeindeammanns und des übrigen Gemeinderates von Wohlen mit der Wahrung ihrer Interessen. Ausserdem scheinen auch die Ansprüche des Verkäufers, Friedrich Hausmann, noch nicht ganz befriedigt zu sein. Die Beauftragten nehmen zunächst ein genaues Inventar über «die Waren, Gerätschaften, Gestelle etc.» auf. Dieses liegt in zwei Exemplaren im Umfange von je 52 starken Folioseiten im Gemeindearchiv. Es dürfte für einen historisch versierten Pharmazeuten ein interessantes Dokument bilden. Unterzeichnet ist es am 1. Juni 1841 ausser von den oben genannten Personen durch den von der Erbschaft bevollmächtigten Oberzollverwalter Osiander aus Stuttgart (42).

C. W. Gebhard und der Gemeinderat Wohlen lassen nun die Hinterlassenschaft Schwepptes an eine öffentliche Steigerung bringen. Diese findet am 24. August 1841 im Gasthof zum Sternen in Wohlen statt. Als kauf lustige Anwärter beteiligen sich bloss zwei Personen an der Steigerung, darunter offensichtlich kein Schweizer. Die Angebote bewegen sich in der Höhe von Fr. 3000.— über Fr. 4500.— bis zur Verkaufssumme von über Fr. 5000.—. Zuschlag erhält schliesslich mit Fr. 5200.— Carl Obermüller, wie dessen Unterschrift verrät, aus Kandern im Amt Lörrach (43). Gemäss den Steigerungsbedingungen soll er innert vierzehn Tagen «gehörige Sicherheit leisten». Er weiss aber die Bevollmächtigten zu beeinflussen, dass sie diese Frist bis zum kommenden 28. September erstrecken. Ebenso gewähren sie ihm einen Aufschub der Zahlung der ersten Hälfte der Kaufsumme vom ursprünglich festgelegten Termin Michaeli (29. September) auf Martine (11. November). Die andere Hälfte wäre in vier gleichen Raten, je auf 1. Februar der Jahre 1842, 1843, 1844 und 1845 unter Berechnung von 4½ Prozent Zins zu begleichen. Unterschrieben ist der Steigerungsakt ausser von dem Käufer, von C. W. Gebhard, von Gemeindeammann Xaver Wohler und von dem Gemeinderat Johann Ulrich Wohler (44).

Am 11. September 1841 erscheint Obermüller vor dem Gemeinderat Wohlen zur Erlangung einer Niederlassungsbewilligung. Zugleich bittet

er um die Ausstellung von zwei Zeugnissen, eines zur Bestätigung dafür, dass er die Schweppesche Apotheke gekauft habe, das andere als Sittenzeugnis (45). Er erhält beide. Am 23. November erteilt ihm der Gemeinderat überdies ein Leumundszeugnis und schickt es mit dem Heimatschein an das Bezirksamt.

Wir fragen uns: Wozu braucht er das alles? Will Obermüller sich etwa zur Apothekerprüfung des Kantons melden? Als Beilage zur Anmeldung ist nämlich ein Ausweis über die charakterliche Eignung notwendig. Hofft er etwa besser durchzukommen, wenn die Prüfungskommission weiss, dass er bereits Inhaber einer Apotheke ist? Wir wissen es nicht; die Akten schweigen darüber. Warum aber beschliesst der Gemeinderat, einem Menschen, den er nicht länger kennt, ein Leumundszeugnis auszustellen? Auch das bleibt für uns ein Rätsel. Etwas konnte da nicht stimmen.

Erst als der Strafrichter sich mit der Sache befasst, erhalten wir darüber einigen Aufschluss. Am 20. Januar 1842 erkundigt sich nämlich das Bezirksgericht Bremgarten in einer Zuschrift an den Gemeinderat Wohlen nach der Schweppeschen Angelegenheit. In ihrer Antwort vom 3. Februar a. c. macht uns die Ortsbehörde mit weiteren Tatsachen bekannt. Sie schreibt unter anderem: «Im Laufe des Oktobers kam C. Obermüller auf Wohlen und befasste sich gerade mit dem Verkauf von Spezereien, welchen Gewerbe er einige Zeit trieb und hernach sich entfernte, ohne dass er jemand etwas sagte, und seine Habhaftigkeit mit sich nahm.» Sobald die Abreise Obermüllers ruchbar wurde, legte Gemeindeammann X. Wohler die Habseligkeiten Schweppes sel. unter Siegel und benachrichtigte dessen Erben, bzw. deren Vertreter Gebhard in Aarau (46).

Nur noch zweimal taucht je eine Nachricht von dem Schweppeschen Nachlass in den Akten auf: am 24. Januar 1843 und am 23. Februar 1844, beidemal mit der Mitteilung, dass dieser beim Bezirksgericht Bremgarten liege (47). Ueber das weitere Schicksal der Apotheke und deren Käufer, C. Obermüller, schweigen sie.

Anmerkungen

1. AGS (1808) Bd. I pag. 82 ff. Gesetz vom 21. Brachmonat 1803
2. AGS (1808) Bd. I pag. 283 ff. Beschluss vom 9. I. 1804.
3. Lehmann pag. 297.
4. AGS (1808) Bd. I pag. 308, § 47.
5. idem.
6. idem.
7. idem.
8. idem.
9. AGS (1848) Bd. III, pag. 76, § 56.
10. AGS (1826) Bd. I pag. 207 ff. Verordnung vom 24. XI. 1804.
11. AGS (1808) Bd. I pag. 308 f. § 48 ff.
12. AGS (1808) Bd. I pag. 310. § 52.
13. AGS (1808) Bd. I pag. 319 ff. Beschluss vom 30. XII. 1803.
14. AGS (1808) Bd. I pag. 306 f. §§ 44, 45, 46.
15. PGrW I pag. 166. 8. VIII. 1811.
16. Beyli 6. und 7. pag. 32, Nr. 87.
17. FPW V. pag. 12 ; 22b ; 48b ; 78 ; 16b.
18. PGrW I. pag. 58 vom 8. VII. 1806.
19. PGrW I. pag. 72 vom 4. VII. 1807.
20. PGrW I. pag. 185 vom 24. XII. 1812.
21. GAW, MO1, Apotheke, Arztrechnung des A. Hartmeyer vom 11. VIII. 1827.
22. AGS (1848) Bd. III. Nr. 288, pag. 65 ff, vom 15. XII. 1826.
23. PS IX. pag. 157, 9 vom 30. V. 1838.
24. PS IX. pag. 278, 5 vom 17. IV. 1839.
25. PGrW IX. pag. 400 vom 30. III. 1835.
26. wie 22.
27. PS IX. pag. 56, 21 vom 19. IX. 1837.
28. PS IX. pag. 60, 5 vom 3. X. 1837.
29. idem.
30. PS IX. pag. 122, 20 vom 3. III. 1838.
31. PS IX. pag. 138, 26 vom 23. IV. 1838.
33. PS IX. pag. 301 vom 15. V. 1839.
34. GAW C701 vom 21. XII. 1839.
35. GAW C7, 61, 01.
36. PS IX. pag. 330, 13 vom 18. VIII. 1839.
37. PS IX. pag. 501, 19 vom 19. IX. 1840.
38. idem.
39. PS IX. vom 18. III. 1841.
40. PS IX. pag. 594, vom 28. V. 1841.
41. Gfl. Mitteilung des Zivilstandsamtes Wohlen.
42. GAW, C7, 61, 01.
43. idem.
44. idem.
45. PGrW, A 22, pag. 343.
46. MPW I, pag. 107.
47. MPW II. pag. 12 vom 23. II. 1844.